Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 50 **Ausgegeben Danzig, den 14. Oktober** **1922**

152 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betr. Erhöhung der Tarifsätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Vom 12. Oktober 1922.

Artikel I.

Der Senat wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 der Erhöhung der z. Zt. im Güter- und Tierverkehr geltenden Tarifsätze auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig um 100 v. H. zuzustimmen.

Artikel II.

Dies Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 12. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Runge.

153 Volkstag nnd Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Speisekartoffeln für das Wirtschaftsjahr 1922/23. Vom 13. Oktober 1922.

§ 1.

Der Senat wird ermächtigt, zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung der Freien Stadt Danzig mit Speisekartoffeln zu verbilligtem Preise bis zu 25 Millionen Mark aus den Ueberschüssen der Außenhandelsstelle während des laufenden Haushaltsjahres zu verausgaben.

§ 2.

Für minderbemittelt gilt derjenige, dessen Einkommen im Monat September 1922 den Betrag von 5000 Mark nicht überschritt. Dabei wird das Einkommen der in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen zusammengerechnet.

Insoweit noch Kartoffeln verfügbar bleiben, kann der Senat die Versorgung auch auf solche Haushalte ausdehnen, deren Einkommen im Monat September 1922 bis zu 8000 Mark betragen hat.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 10. 1922).

§ 3.

Für jede versorgungsberechtigte Person wird der Bedarf auf 3 Ztr. Speisekartoffeln festgesetzt.

§ 4.

Der Senat erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Jansson.

154 **Ausführungs-Verordnung**
zum Gesetz über die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Speisekartoffeln für das Wirtschaftsjahr 1922/23.

§ 1.

Die Durchführung des Gesetzes wird den Kommunalverbänden Danzig Stadt, Zoppot und den Landkreisen Danzig Höhe, Niederung und Großer Werder übertragen.

Die Kommunalverbände haben die vom Senat zugewiesenen Kartoffelmengen von den Erzeugern abzunehmen und zu verteilen.

§ 2.

Zur Bezahlung der Kartoffeln und der Kosten für Transport und etwaige Einlagerungen werden den Kommunalverbänden vom Senat die erforderlichen Mittel überwiesen.

§ 3.

Die Kommunalverbände dürfen die Kartoffeln an die minderbemittelte Bevölkerung unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse zu keinem höheren Preise als 150 M für den Ztr. ab Verteilungsstelle abgeben.

Für die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse sind folgende Richtlinien maßgebend:
Minderbemittelte erhalten die Kartoffeln unentgeltlich mit einem Einkommen im Sept. 22 bis 2000 M,
mit Preisnachlaß mit einem Einkommen von über 2000 bis 4000 M,
zum Preise von 150 M mit einem Einkommen über 4000 M.

Die Kommunalverbände können von diesen Richtlinien in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Als minderbemittelt kommen hauptsächlich in Frage: Kleinrentner, Invalidenrentner, Armenunterstützungsempfänger, Pensionäre, Beamtenwitwen und Kriegsbeschädigte, soweit ihr Mindereinkommen auf Alter oder Invalidität zurückzuführen ist.

Als minderbemittelt im Sinne des § 2 des Gesetzes gelten nicht Kartoffelerzeuger und landwirtschaftliche Arbeiter.

Als minderbemittelt gelten ferner nicht Angestellte und Arbeiter, deren Einkommen infolge Streiks oder verschuldete Arbeitslosigkeit im Monat September 1922 unter 5000 Mark geblieben ist.

§ 5.

Die für die Abgabe von Kartoffeln in Betracht kommenden Personen haben die Zuweisung schriftlich oder mündlich unter Vorlegung des Steuerzettels bei dem zuständigen Kommunalverbande zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag endgültig.

Im Dienstverhältnis stehende Antragsteller haben außer dem Steuerzettel eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Einkommens im September 1922 vorzulegen.

Kommunalverbände, die bereits Kartoffeln an im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung minderbemittelte Personen abgegeben haben, haben diese Mengen in Anrechnung zu bringen.

§ 6.

Die Kommunalverbände können den Empfängern von Kartoffeln im Bedürftigkeitsfalle Teilzahlungen bis zum 31. März 1923 gestatten.

§ 7.

Die Kommunalverbände haben die von den Minderbemittelten für die Kartoffeln gezahlten Beträge am 1. und 15. jeden Monats an die Freistadthauptkasse abzuführen und dem Senat — Abteilung Handel — darüber eine Abrechnung zuzufertigen.

§ 8.

Die Verteilung der Kartoffeln ist unverzüglich durchzuführen, um ein Einmieten oder eine Einlagerung möglichst zu vermeiden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Jansson.

155 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Zuckerversorgung der Freistadtbevölkerung während des Betriebsjahres 1922/23.
Vom 13. Oktober 1922.

§ 1.

Von dem in dem Betriebsjahre 1922/23 in den Rohzucker- und Verbrauchszuckerfabriken hergestellten Zucker werden 2 mal 100000 Ztr. Verbrauchszucker zur Versorgung der Freistadtbevölkerung beschlagnahmt.

§ 2.

Die Abgabe von Verbrauchszucker an die versorgungsberechtigte Freistadtbevölkerung erfolgt auf Karten und zwar mit $2^1/_2$ Pfund für den Kopf und Monat. Die Verteilung übernehmen die Kommunalverbände, die die erforderlichen Mengen von den Fabriken zu übernehmen und zu bezahlen haben.

§ 3.

Der Übernahmepreis für die ersten 100000 Ztr. beträgt im Oktober 1922 1500 M für den Ztr. frei Waggon Fabrik, für die nächstfolgenden Monate wird der Preis festgesetzt auf die Hälfte des zu ermittelnden Durchschnittspreises für Zucker des vorhergegangenen Monats, jedoch nicht über 3000 M für den Ztr.

§ 4.

Die Kommunalverbände dürfen bei der Abgabe an die Kleinhändler auf die Übernahmepreise nur die baren Auslagen aufschlagen. Die Kleinhandelspreise haben die Kommunalverbände festzusetzen. Der Senat setzt Höchstpreise fest, die nicht überschritten werden dürfen.

§ 5.

Die Fabriken sind verpflichtet, die gemäß § 2 zur Versorgung der Bevölkerung erforderliche Menge Verbrauchszucker auf Anfordern des Senats zu liefern.

§ 6.

Die weiteren 100000 Ztr. sind zur Verfügung des Senats zu halten. Diese Menge ist dazu bestimmt, etwa entstehenden weiteren Bedarf im freien Handel zu decken.

§ 7.

Die Verbrauchszuckerfabriken haben den Zucker einzulagern und auf Anweisung des Senats abzugeben. Die üblichen Lagerkosten gehen zu Lasten des Senats, ebenso die Versicherung des eingelagerten Zuckers.

Die Fabriken sind berechtigt, die Bezahlung des gemäß § 3 fertiggestellten Zuckers vom Senat zu verlangen, sobald sie ihn zur Lieferung anbieten.

§ 8.

Die Umlage der 2 mal 100 000 Ztr. auf die einzelnen Fabriken erfolgt auf Anordnung des Senats.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, insbesondere Überschreitungen des Höchstpreises werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafen bis zu 500 000 M oder einer dieser Strafen geahndet.

§ 10.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere über die Festsetzung des im § 3 genannten Bedarfs erläßt der Senat.

Danzig, den 13. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Jewelowski.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.